

# Gemeindeordnung

• 011

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niedergösgen

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2	Bestand	4
§ 3	Aufgaben	4
<b>2.</b>	<b>Gemeindeangehörige</b>	
§ 4	Melde- und Hinterlegungspflicht	5
§ 5	Datenschutz	5
<b>3.</b>	<b>Organisation der Gemeinde</b>	
	<b>3.1 Allgemeine Organisation</b>	
§ 6	Organe	5
§ 7	Geschäftsverkehr	5
§ 8	Einberufung der Gemeindeversammlung	6
§ 9	Einberufung der Behörden	6
§ 10	Beschlussfähigkeit der Behörden	6
§ 11	Protokollführung und Genehmigung	6
§ 12	Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
§ 13	Wahlen und Abstimmungen	6
§ 14	Archiv	7
	<b>3.2 Politische Rechte</b>	
§ 15	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
§ 16	Petition	7
§ 17	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
§ 18	obligatorische Urnenabstimmung	7
§ 19	Urnenwahl	8
	<b>3.3 Gemeindeversammlung</b>	
§ 20	Zusammensetzung	8
§ 21	Befugnisse	8
§ 22	Verfahren	8

<b>3.4 Gemeinderat</b>	
§ 23 Zusammensetzung	9
§ 24 Befugnisse	9
<b>3.5 Gemeinderatskommission / Ressortsystem</b>	
§ 25 Zusammensetzung	10
§ 26 Befugnisse	10
§ 27 Ressortsystem	10
<b>3.6 Kommissionen</b>	
§ 28 Art und Anzahl	11
§ 29 Delegationen/nicht ständige Kommissionen	11
§ 30 Konstituierung und Einberufung	11
§ 31 Befugnisse der Kommissionen	11
§ 32 Rechnungsprüfungskommission	12
§ 33 Teilnahmerecht Kommissionsitzungen und Gäste	12
<b>3.7 Submission</b>	
§ 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	12
<b>4. Behördenmitglieder</b>	
§ 35 Dienstverhältnis	13
§ 36 Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin	13
§ 37 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	13
§ 38 Finanzverwalter/Finanzverwalterin	14
§ 39 weitere Anstellungen	14
§ 40 Zuständigkeit für Beglaubigungen	14
<b>5. Finanzhaushalt</b>	
§ 41 Internes Kontrollsyste	14
§ 42 Finanzplan	14
§ 43 Budget	15
§ 44 Neue Ausgaben über einem besonderen Traktandum	15
§ 45 Rechnungsprüfung	15
<b>6. Rechtsschutz</b>	
§ 46 Beschwerdemöglichkeiten	15
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	
§ 47 Aufhebung bisheriges Recht	15
§ 48 Inkrafttreten	15

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992,

beschliesst:

## Präambel

---

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

## 1. Einleitung

---

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
  - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
  - c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
  - d) den Finanzhaushalt;
  - e) das Beschwerderecht.

### **§ 2 Bestand**

**Art. 45 KV**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Niedergösgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und des Gemeindegesetzes (GG).

- <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **§ 3 Aufgaben**

**Art. 45 KV**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

## 2. Gemeindeangehörige

---

### § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

<sup>1</sup> Wer in der Einwohnergemeinde Niedergösgen Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

<sup>3</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

### § 5 Datenschutz

§ 6 GG

<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001(Info DG).

## 3. Organisation der Gemeinde

### 3.1. Allgemeine Organisation

---

### § 6 Organe

§ 16 GG

<sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  - 1. der Gemeinderat;
  - 2. die Gemeinderatskommission (Ressort)
  - 3. die übrigen Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 17 GG

### § 7 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

<sup>1</sup> Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten und/oder vom Gemeindepräsidium, den Ressortleitungen oder der Verwaltung vorzubereiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen treffen.

**§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung** § 21 GG

<sup>1</sup> Die Stimmberchtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberchtigten zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und elektronisch verfügbar zu machen.

**§ 9 Einberufung der Behörden** § 24 GG

<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen und ihnen zuzustellen.

**§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden** § 26 GG

<sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

**§ 11 Protokollführung und Genehmigung** §§ 28 ff. GG

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

**§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 31 GG

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Die Gründe sind im Protokoll festzuhalten.

**§ 13 Wahlen und Abstimmungen** §§ 33 ff. GG

<sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberchtigten oder der Mitglieder verlangt.

<sup>3</sup> Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

**§ 14 Archiv****§ 41 GG**

<sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benutzt werden, sind zu archivieren.

### 3.2. Politische Rechte

---

**§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung****§ 42 GG**

- <sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:
- an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenstände Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
  - eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
  - ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für das die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
  - mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

<sup>2</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehr und eine Begründung zu enthalten.

**§ 45 GG****§ 16 Petition****Art. 26 KV**

<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

**§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten****§ 49 GG**

<sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung****§§ 50 ff. GG**

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- der Gemeindestand oder das Gemeindegebot wesentlich verändert werden soll;
- es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

**§ 19 Urnenwahlen****§ 54 GG**

- <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:
- a) das Gemeindepräsidium;
  - b) die Mitglieder des Gemeinderates;
  - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern die Rechnungsprüfung nicht einer externen Revisionsstelle übertragen wird.

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### 3.3. Gemeindeversammlung

---

**§ 20 Zusammensetzung****§ 55 GG**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 21 Befugnisse****§§ 56 ff. GG**

- <sup>1</sup> Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); vorbehalten bleibt lit. c;
  - b) Nachtragskredite für Geschäfte mit einmaligen Auswirkungen über CHF 100'000.00 und für Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Auswirkungen über CHF 100'000.00.
  - c) Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden können über CHF 1'500'000.00.

**§ 22 Verfahren****§§ 58 ff. GG**

- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> GG; BGS 131.1

### 3.4. Gemeinderat

---

#### § 23 Zusammensetzung

§§ 67 ff. GG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.

<sup>3</sup> Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

<sup>4</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode eine Gemeinderats-sitz frei wird.

#### § 24 Befugnisse

§ 70 GG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der an der Urne gefassten Beschlüsse zu gewährleisten;
- d) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- e) das Disziplinarrecht auszuüben;
- f) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- g) Wahl der Kommissionsmitglieder für Kommissionen ohne Urnenwahl durchzuführen;
- h) bei Demissionen aus Kommissionen ohne Urnenwahl und nicht ständigen Kommissionen Ersatzwahlen vorzunehmen;
- i) Beitritt/bzw. Austritt in Organisationen mit politischen Ziel-setzungen, ausgenommen Zweckverbände, zu beschliessen;
- j) Anstellungen und Wahlen gemäss §11 DGO;
- k) beschliesst den Finanzplan und berät das Budget und die Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Beschlussfassung über Geschäfte deren Auswirkungen einmalig CHF 200'000.00 oder jährlich wiederkehrende CHF 100'000.00 nicht übersteigen; vorbehalten bleibt lit. c;

- b) Nachtragskredite für Geschäfte mit einmaligen Auswirkungen sowie für Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Auswirkungen bis CHF 100'000.00;
- c) Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden können bis CHF 1'500'000.00;
- d) Ermächtigung der Kommissionen (§§ 28 und 29), budgetierte Ausgaben bis zu einem von ihm festgesetzten Betrag in eigener Kompetenz auszulösen.

### 3.5. Gemeinderatskommission/ Ressortsystem

---

#### § 25 Zusammensetzung

§ 73 ff GG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt aus seinen Reihen eine Gemeinderatskommission mit 7 Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident und der Vizegemeindepräsident sind von Amtes wegen Mitglieder der GRK.

<sup>3</sup> Alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind Ersatzmitglieder der GRK.

#### § 26 Befugnisse

§ 74 GG

<sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:

a) Beschlussfassung über Erlassgesuche für Gemeindesteuern und Gebühren sowie Abschreibung uneinbringbarer Rückstände;

b) Beschlüsse und Vorberatung in Organisations-, Personal- und Verwaltungsabteilungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderatskommission steht im Rahmen des Budgets eine Finanzkompetenz von CHF 100'000.00 pro Geschäft zu;

<sup>3</sup> Die Sitzungen der Gemeinderatskommission sind in der Regel öffentlich.

Aus wichtigen Gründen kann die Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Die Gründe müssen im Protokoll festgehalten werden.

#### § 27 Ressortsystem

§ 72/76 GG

<sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission gliedert ihre Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) allgemeine Verwaltung, Volkswirtschaft;
- b) Finanzen und Steuern;
- c) Bildung, Kultur und Freizeit;
- d) Gesundheit und Soziales;
- e) Verkehr, Energie und Umwelt;
- f) öffentliche Sicherheit;
- g) Bau, Raumordnung

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Ressorts erfolgt einvernehmlich, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder sowie deren Amtserfahrung berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für jedes Ressort besteht ein Pflichtenheft, das vom jeweiligen Ressortchef auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Der Gemeinderat beschliesst die Pflichtenhefte für die Ressortleitungen.

<sup>4</sup> Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und sind somit eigenständig.

### 3.6. Kommissionen

---

#### § 28 Art und Anzahl

§§ 99 ff. GG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Baukommission	5	--
b) Feuerwehrkommission	9	--
c) Finanzkommission	5	--
d) Kommission für Altersfragen	5	--
e) Kultur- und Jugendkommission	7	--
f) Mehrzweckhallen-/Sportkommission	9	--
g) Wahlbüro	5	5
h) Werk-/Wasserkommission inkl. Umweltschutz	5	--

#### § 29 Delegationen/ nicht ständige Kommissionen

§ 109 GG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt Delegierte und nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

#### § 30 Konstituierung und Einberufung

§§ 23f, 100 GG

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein. Anschliessend werden die Kommissionen durch den Präsidenten der Kommission einberufen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefte.

<sup>4</sup> Die Kommissionen führen über die Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils dem Gemeindeschreiber zur Archivierung zugestellt wird.

#### § 31 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Den Kommissionen steht im Rahmen des Budgetkredits eine Finanzkompetenz von CHF 10'000.00 pro Geschäft zu, falls nicht § 24, Abs. 4 lit. d) zum Tragen kommt.

<sup>3</sup> Um die Dienstleistungen der Einwohnergemeinde gegenüber der Öffentlichkeit bei unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Versorgung/Entsorgung oder die Sicherheit beeinträchtigen erhalten zu können, verfügt der Kommissionspräsident über die Kompetenz, Sofortmassnahmen einzuleiten.

## § 32 Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Bei der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften betreffend die fachlichen Fähigkeiten der Mitglieder gemäss §103 des GG zu beachten.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

## § 33 Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste

§ 102 GG

<sup>1</sup> Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Ressortleiter sind berechtigt an den ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## 3.7. Submission

---

## § 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 10'000.00: Die zuständige Kommission; falls nicht § 24, Abs. 4, lit. d) zum Tragen kommt.
- b) für Aufträge über CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00: Die Gemeinderatskommission;
- c) für alle anderen Aufträge: Der Gemeinderat.

## 4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

---

### § 35 Dienstverhältnis

### § 120 GG

<sup>1</sup> Beamte sind:

- a) Das Gemeindepräsidium sowie das Gemeindevizepräsidium;
- b) Der Inventurbeamte sowie der Inventurbeamten-Stellvertreter;
- c) Der Friedensrichter sowie der Friedensrichter-Stellvertreter.

<sup>2</sup> Alle fest angestellte Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind öffentlich-rechtlich Angestellte.

<sup>3</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

<sup>5</sup> Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren.

<sup>6</sup> Inventurbeamte und Friedensrichter werden durch den Gemeinderat gewählt.

<sup>7</sup> Die Anstellungsbehörde für das weitere Personal ist in §11 der DGO geregelt.

### § 36 Gemeindepräsidium

### § 129 GG

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisationsverordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.

<sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.00 für einmalige Ausgaben pro Geschäft im Rahmen des Budgets.

<sup>4</sup> Stellvertreter ist der Gemeindevizepräsident.

### § 37 Gemeindeschreiber

### § 131 GG

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

<sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben werden im Stellenbeschrieb geregelt.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.00 für einmalige Ausgaben pro Geschäft im Rahmen des Budgets.

<sup>4</sup> Stellvertreter ist der Finanzverwalter. Weitere Stellvertretungen können in Pflichtenheften geregelt werden.

### **§ 38 Finanzverwalter**

### **§ 132 GG**

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben werden im Stellenbeschrieb geregelt.

<sup>3</sup> Der Finanzverwalter verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.00 für einmalige Ausgaben pro Geschäft im Rahmen des Budgets.

<sup>4</sup> Stellvertreter ist der Gemeindeschreiber.

### **§ 39 Weitere Anstellungen**

### **§ 133 GG**

<sup>1</sup> Die Schulleitung führt vor allem die Primarschule und Kindergärten.

<sup>2</sup> Die Schulleitung verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 10'000.00 für einmalige Ausgaben pro Geschäft im Rahmen des Budgets und in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen.

<sup>3</sup> Die Leitung Technische Dienste führt den Werkhof und stellt den Unterhalt, die Werterhaltung und die Betriebsbereitschaft der gemeindeeigenen Infrastruktur sicher.

<sup>4</sup> Die Leitung Technische Dienste verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 10'000.00 für einmalige Ausgaben pro Geschäft im Rahmen des Budgets und in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen. Um die Dienstleistungen der Einwohnergemeinde gegenüber der Öffentlichkeit bei unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Versorgung/Entsorgung oder die Sicherheit beeinträchtigen erhalten zu können, verfügt der Leiter Technische Dienste über die Kompetenz, Sofortmassnahmen einzuleiten

<sup>5</sup> Die Leitung Bau wickelt das Planungs- und Baugesuchswesen ab.

<sup>6</sup> Für alle Bereiche werden die einzelnen Aufgaben in einem Stellenbeschrieb geregelt.

### **§ 40 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

<sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

## 5. Finanzhaushalt

---

### § 41 Internes Kontrollsyste

§ 135<sup>bis</sup> GG

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsyste umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsyste in einem Verwaltungsreglement.

### § 42 Finanzplan

§ 138 GG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### § 43 Budget

§ 139 ff. GG

<sup>1</sup> Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten.

### § 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

<sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### § 45 Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

## 6. Rechtsschutz

---

### § 46 Beschwerdemöglichkeiten

§§ 197 ff. GG

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

<sup>3</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

---

<sup>2</sup> GG; BGS 131.1

## 7. Schlussbestimmungen

---

### § 47 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2014 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 48 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. August 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am 18. März 2025.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. Mai 2025

Der Gemeindepräsident:



Michel Fläig

Die Gemeindeschreiberin:



Antonietta Liloia-Cavaliere